

Anträge gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bezüglich Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) im Außenbereich der Stadt Greven

1. Elektronische Auslegung eines immissionsschutzrechtlichen Antrages gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Unterlagen bezüglich eines Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von 16 Windkraftanlagen (WKA) im östlichen Außenbereich der Stadt Greven

Der o.g. Antrag und die Unterlagen sind vom 19.08. 2024 bis zum 18.09.2024 über folgende Verlinkung https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ aufrufbar.

Hinweise:

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens mit den erforderlichen Angaben (z.B. Standorte und technische Daten der WKA, Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen gegen den Antrag und Einwendungsfristen) nur im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Steinfurt sowie auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de.

Das Erfordernis, Antrag und Unterlagen auch über Nachbar- und Standortgemeinden der Öffentlichkeit elektronisch einsehbar verfügbar zu machen, ergibt sich für UVP-pflichtige Vorhaben aus § 10 Abs. 1 Satz 8 der 9. BImSchV.

2. Elektronische Auslegung eines immissionsschutzrechtlichen Antrages gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Unterlagen bezüglich eines Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) im südwestlichen Außenbereich der Stadt Greven

Der o.g. Antrag und die Unterlagen sind vom 19.08. 2024 bis zum 18.09.2024 über folgende Verlinkung https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ aufrufbar.

Hinweise:

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens mit den erforderlichen Angaben (z.B. Standorte und technische Daten der WKA, Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen gegen den Antrag und Einwendungsfristen) nur im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Steinfurt sowie auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de.

Das Erfordernis, Antrag und Unterlagen auch über Nachbar- und Standortgemeinden der Öffentlichkeit elektronisch einsehbar verfügbar zu machen, ergibt sich für UVP-pflichtige Vorhaben aus § 10 Abs. 1 Satz 8 der 9. BImSchV.